

08.05.00

EmpfehlungenEU - A - G - U

der Ausschüsse

zu Punkt der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
Lebensmittelsicherheit

KOM(99) 719 endg.; Ratsdok. 5761/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,

der Agrarausschuss und

der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:**1. Grundsätze der Lebensmittelsicherheit**

Der Bundesrat stimmt mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Auffassung überein, dass in der Europäischen Gemeinschaft der höchste Standard der Lebensmittelsicherheit gelten soll. Er anerkennt das Vorhaben der Kommission, in einem Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit die Prinzipien und Maßnahmen zusammenzufassen, die die Verbraucherschutzpolitik der Gemeinschaft zukünftig auszeichnen soll.

Grundlage der Politik der Lebensmittelsicherheit ist die Risikoanalyse, die auf einer wissenschaftlichen Bewertung der Sachverhalte beruhen muss. Sofern sich ein Risiko durch wissenschaftliche Bewertung nicht mit hinreichender

Ausgeliefert am 09. MAI 2000 ...

Sicherheit bestimmen lässt, soll das Vorsorgeprinzip zur Anwendung gelangen.

Auch das neu eingeführte Prinzip, die Lebensmittelsicherheit von der Erzeugung bis zum Verzehr ganzheitlich zu betrachten, ist als methodisch richtiger Weg anzusehen.

Europäische Lebensmittelbehörde

2. Mit dem Weißbuch fasst die Kommission die Einrichtung einer unabhängigen Europäischen Lebensmittelbehörde ins Auge, die für die Risikobewertung und Risikokommunikation in Fragen der Lebensmittelsicherheit zuständig sein soll. Eine unabhängige wissenschaftliche Beratung zu sämtlichen Aspekten der Lebensmittelsicherheit, die Erstellung von Analysen, die Kommunikation mit den nationalen Wissenschaftseinrichtungen und der Dialog mit den Verbrauchern über Fragen der Lebensmittelsicherheit sind unbestritten erforderlich, um die Kommission und die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, den höchsten Stand der Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten.

Die Kommission hält dafür eine Europäische Lebensmittelbehörde für das geeignete Mittel. Auch der Bundesrat hält eine solche von EU-Behörden und von nationalen Einflüssen unabhängige wissenschaftliche Sachverständigen- und Koordinierungsbehörde bei der Kommission für zweckmäßig. Vor der Grundsatzentscheidung bedarf es jedoch noch der Klärung einer Reihe grundsätzlicher und detaillierter Fragen, auf die das Weißbuch noch keine erschöpfende Antwort gibt.

Die Unterstützung des Bundesrates wird das Vorhaben unter folgenden Voraussetzungen finden:

3. Es müssen Garantien für ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, wissenschaftlicher Kompetenz und Transparenz einer solchen Behörde bestehen. Die von der Kommission in Aussicht gestellten Machbarkeitsstudien bleiben abzuwarten.
4. Die Kommission erfährt derzeit bezüglich der Lebensmittelsicherheit wissenschaftliche Beratung durch acht wissenschaftliche Ausschüsse und einen Lenkungsausschuss. Die wissenschaftlichen Ausschüsse, die den vorgesehenen Kernaufgabenbestand der Behörde betreffen, müssen schrittweise in der Lebensmittelbehörde aufgehen, um Doppelgleisigkeit,

ungerechtfertigten Aufwand und divergierende Meinungsäußerungen in Wissenschaftsangelegenheiten zur Lebensmittelsicherheit zu vermeiden. Welche Ausschüsse zukünftig dann noch erforderlich bleiben, bedarf der Prüfung und Entscheidung.

5. Die Konzentration und Integration ist am besten zu erreichen, indem die betreffenden Ausschüsse zunächst eine virtuelle Lebensmittelbehörde bilden, die schrittweise durch den Aufbau einzelner Arbeitsschwerpunkte mit eigenen Mitarbeitern ergänzt wird. Der Bundesrat denkt dabei an solche Arbeitsschwerpunkte wie Zoonosen, gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel, Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffe sowie Stoffe mit besonderer ernährungsphysiologischer Bedeutung, z. B. Nahrungsergänzungsmittel. Dieses Vorgehen fördert zugleich den vorgesehenen Zeitablauf.

6. Das Tätigkeitsfeld der Behörde ist auf die im Weißbuch genannten Aufgabebereiche zu beschränken.

Die Erfüllung der Erwartungen in ihre Tätigkeit wird maßgeblich davon bestimmt werden, wie es gelingt, in die wissenschaftliche Risikobewertung all jene Gebiete einzubeziehen, die Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit haben können (Tiergesundheit, Pflanzenschutz, Tierarzneimittel, Düngemittel, Futtermittel, Umweltauswirkungen, Chemikalien usw.). Der Tierschutz sollte nur insoweit einbezogen werden, wie er unmittelbare Auswirkungen auf die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln haben kann. Insofern bedarf es noch eines klar definierten Aufgabenkataloges.

Der Option, zukünftig bedarfsweise weitere Aufgaben hinzuzufügen, wird entschieden entgegengetreten. Damit soll klargestellt werden, dass die Behörde von allen Aufgaben der Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts und diesem in der Kette vorgelagerten Rechtsgebieten freigehalten werden muss; diese Aufgaben sind von den politisch verantwortlichen Mitgliedstaaten und der Kommission wahrzunehmen (Risikomanagement). Der Behörde muss jedoch das Mandat zur Risikobewertung erteilt werden.

Die Risikobewertung der Behörde darf keine Bindungswirkung für die Kommission entfalten. Angesichts einer Formulierung im Weißbuch, wonach die Kommission die Gutachten der Behörde "in vollem Umfang zu berücksichtigen" hat, ist sicherzustellen, dass das Risikomanagement nicht nur formal,

sondern tatsächlich in den Händen der Mitgliedstaaten und der nach dem EG-Vertrag zuständigen Organe verbleibt.

7. Die klare Abgrenzung der Aufgaben des Food and Veterinary Office in Dublin von denen der Europäischen Lebensmittelbehörde ist sicherzustellen.
8. Die Überlegungen der Kommission, die Behörde mit den wissenschaftlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten in Form eines Netzwerkes zusammenarbeiten zu lassen, findet die ungeteilte Unterstützung. Damit soll sichergestellt werden, dass der in den Mitgliedstaaten vorhandene hohe wissenschaftliche Sachverstand und die verfügbaren Kenntnisse und Ressourcen nutzbringend in die Tätigkeit der Behörde eingehen.

Deutschland verfügt über eine Anzahl hervorragender wissenschaftlicher Einrichtungen, wie das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV), die für eine Zusammenarbeit mit einer Europäischen Lebensmittelbehörde besonders geeignet sind. Die Zusammenarbeit sollte von der Bundesregierung angeboten und gefördert werden.

Die Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde darf jedoch nicht zur Beschränkung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Forschungsvielfalt, zum Abbau des Wettbewerbs zwischen den Wissenschaftseinrichtungen und zur Beeinflussung der Forschungsinhalte führen.

9. Der Bundesrat begrüßt die Überlegungen zur Qualifizierung der bereits bestehenden Schnellwarnsysteme bei auftretenden Risiken einerseits für Lebensmittel und andererseits für Futtermittel, sofern diese die menschliche Gesundheit betreffen. Das Schnellwarnsystem für Lebensmittel sollte wieder auf den ursprünglichen Sinn – Warnung vor gesundheitsschädlichen Produkten – zurückgeführt werden. Die Unterhaltung der Schnellwarnsysteme ist unabdingbarer Bestandteil des Risikomanagements und damit auch zukünftig durch die Mitgliedstaaten und die Kommission zu betreiben.

Der Europäischen Lebensmittelbehörde sollte jedoch vor der Auslösung einer EU-weiten Schnellwarnung durch die Kommission die wissenschaftliche Risikobewertung und damit die Filterwirkung hinsichtlich eines tatsächlich bestehenden ernsthaften und unmittelbaren Gesundheitsrisikos obliegen.

10. Von der Behörde wird - aufgrund der wissenschaftlichen Bewertung von Daten aus den Mitgliedstaaten bzw. Drittländern - erwartet, die Notwendigkeit zur Etablierung von Monitoringsystemen auf allen relevanten Fachgebieten zu erkennen und dafür fachliche Empfehlungen für die Kommission und die Mitgliedstaaten zu erarbeiten. Wegen starker Untersuchungskapazitätsbindung ist die Etablierung von Monitoringsystemen auf das Notwendigste zu beschränken.

Zudem sollte die Verfolgung epidemiologischer Entwicklungen hinsichtlich Zoonosen in der Gemeinschaft eine weitere Aufgabe der Behörde werden.

11. Die Behörde sollte selbst keine Forschung betreiben, jedoch den Forschungsbedarf erkennen, Forschungsschwerpunkte festlegen und Koordinierungsempfehlungen abgeben.
12. Von der Behörde wird eine angemessene Information der Öffentlichkeit, der Verbände und der Wirtschaft zu Fragen der Lebensmittelsicherheit erwartet. Von der Vermittlung von Managementempfehlungen ist jedoch abzusehen. Eine Informationsverknüpfung der Behörde mit den Verbraucherschutzorganisationen der Mitgliedstaaten ist anzustreben.
13. Der Bundesrat äußert die Erwartung, dass eine Reihe der in der Stellungnahme zum Grünbuch über die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts (BR-Drucksache 390/97 (Beschluss)) enthaltenen Anregungen bzw. Forderungen mit Hilfe des wissenschaftlichen Sachverständs einer Europäischen Lebensmittelbehörde schneller einer Lösung zugeführt werden könnte.

Rechtsrahmen

14. Das Bemühen der Kommission, das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht zu vollenden und zur Verbesserung der Verbrauchersicherheit auch in den Rechtsgebieten zusätzliche Regelungen zu treffen, die auf die Lebensmittelsicherheit Auswirkungen haben, ist anzuerkennen. Dass sich die Kommission dabei auf die Ergebnisse der Beratungen über das im Jahr 1997 herausgegebene Grünbuch stützt, ist folgerichtig.

Das jetzt vorgelegte Weißbuch wird diesem Anspruch aber nur ansatzweise gerecht. Zwar soll der Futtermittelbereich nach den Vorstellungen der Kommission unter den Ansprüchen der Lebensmittelsicherheit neu geregelt wer-

den, aber andere für die Lebensmittelsicherheit ebenfalls wichtige Bereiche werden von den Maßnahmen des Weißbuchs nicht bzw. nur unzureichend erfasst. Über das Futtermittelrecht hinaus sollten deshalb auch die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen z. B. im Düngemittelrecht, im Pflanzenschutzrecht, im Arzneimittelrecht, im Umweltrecht und im Abfallrecht auf Kompatibilität mit den zur Verbesserung des Verbraucherschutzes vorgeschlagenen Regelungen geprüft werden. Maßgebliches Ziel sollte die Prüfung darauf sein, ob die aus dem Gesundheitsschutz abgeleiteten Schutzziele zweckmäßigerweise durch Regelungen im Lebensmittelbereich oder in einem der vorgelagerten Rechtsbereiche anzustreben sind oder bereits erreicht werden.

Die von der Kommission im Weißbuch vorgeschlagenen Regelungen sind die logische Fortschreibung des bestehenden Gemeinschaftsrechts. Der große Ansatz zur systematischen Neuordnung und inhaltlichen Vollendung des europäischen Lebensmittelrechts ist dies noch nicht. Die Vorschläge stellen lediglich einen weiteren notwendigen Schritt auf dem Weg zur Vollendung des europäischen Lebensmittelrechts dar. Um diesem Ziel näher zu kommen, sollten deshalb vorrangig folgende Maßnahmen verfolgt werden:

- In der Regelung über die Grundsätze der Lebensmittelsicherheit (Basisregelung) sollte neben den notwendigen Definitionen und allgemeinen Verboten zur Sicherstellung eines angemessenen Gesundheits- und Täuschungsschutzes auch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und der Rückverfolgbarkeit verankert werden. In der Basisregelung sollte festgeschrieben werden, dass Ziele zum Schutz der Gesundheit grundsätzlich durch Anforderungen an die Beschaffenheit der Lebensmittel und ggf. an die Verfahren zu ihrer Herstellung oder Behandlung sowie Ziele zum Schutz vor Täuschung durch Anforderungen an die Aufmachung und Kennzeichnung anzustreben sind.
- Die mehr als zwanzig gemeinschaftlichen Regelungen auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene sollten in einer Regelung, bestehend aus einem allgemeinen für alle Lebensmittel geltenden Teil und Anhängen mit spezifischen Anforderungen an bestimmte Lebensmittel, zusammengefasst werden. Eine verbesserte Kohärenz und Übersichtlichkeit der gemeinschaftlichen Hygienebestimmungen ist weder bei Fortbestehen der Einzelregelungen noch bei unangemessener Vereinheitlichung zu erreichen.

- Die in den einzelnen Regelungen enthaltenen Zulassungs-, Anerkennungs- und Anmeldeverfahren sollten methodisch vereinheitlicht und auf eine ganzheitliche Bewertung des Gesundheitsrisikos ausgerichtet werden. Den Mitgliedstaaten müssen geeignete Möglichkeiten zur Mitwirkung an den jeweiligen Bestimmungen sowie ein Initiativrecht zur Befassung der Kommission mit der jeweiligen Angelegenheit eingeräumt werden.
15. Der Bundesrat begrüßt auch die Bestrebungen der Kommission, die Vielzahl der Rechtsakte zum Futtermittelrecht unter dem Blickwinkel der Transparenz, der Kohärenz und der Anwendungssicherheit zu einer alle Bereiche umfassenden Verordnung zusammenzufassen. Dem gegenüber werden die Überlegungen, die Vorschriften für die Futtermittel- und Lebensmittelüberwachung in einer Vorschrift zusammenzufassen, ebenso abgelehnt wie die geplante Verordnung über allgemeine Grundsätze des Futtermittelrechts. Das umfangreiche Regelungswerk des Futtermittelrechts enthält bereits sehr präzise Vorschriften für alle Belange, die auch die Lebensmittelsicherheit berühren.
16. Die Absicht der Kommission wird unterstützt, alsbald Regelungen über neuartige Futtermittel (Novel-Feed) zu erlassen. Als besonders vordringlich werden Vorschriften zur Kennzeichnung von Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, bzw. die aus GVO hergestellt wurden, gehalten. Gleichartige Regelungen sind im Saatgutrecht zu verankern. Der Bundesrat lehnt das Vorhaben ab, eine Positivliste der Futtermittelausgangserzeugnisse zu erstellen, da diese sehr umfangreich, schwer zu aktualisieren und zu handhaben ist. Vielmehr plädiert er für die ggf. vorzunehmende Erweiterung der Negativliste.
- Alle Bemühungen um die Verringerung der Schadstoffeinträge über Futtermittel in die Nahrungskette finden die ungeteilte Unterstützung. In Bezug auf unerwünschte Stoffe wird auf die Stellungnahme der Länder zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (BR-Drucksache 49/00 (Beschluss)) verwiesen. Im Übrigen sind geeignete Probenahme- und Analysevorschriften für die Bestimmung von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in Futtermitteln dringend erforderlich.
- In Bezug auf die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen und Bioproteinen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in

Brüssel dafür einzutreten, dass die Zulassungsverfahren risikoorientiert (abgestufte Zulassungsverfahren) gestaltet und wesentlich beschleunigt werden. Die geplante Zulassungs-/Registrierungspflicht für bestimmte Hersteller von Futtermittelausgangserzeugnissen wird befürwortet.

Auch werden alle Bemühungen und Maßnahmen der Kommission Unterstützung finden, die zur weiteren Verbesserung der Transparenz, der Rückverfolgbarkeit und der Kontrolle der Futtermittel führen. Diese sollten jedoch angemessen, geeignet und finanzierbar sein. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass die gemeinschaftlichen Futtermittelrechtsnormen in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen angewendet und kontrolliert werden.

17. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den anstehenden Beratungen zur Umsetzung des Weißbuchs zur Lebensmittelsicherheit nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass in der EU einheitliche oder zumindest gleichwertige Lebensmittelstandards entwickelt werden.

Kontrollen

18. Der Bundesrat hält am Prinzip der primären Verantwortlichkeit der Wirtschaft zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit fest. Diese hat die Lebensmittelsicherheit durch geeignete Kontrollsysteme nachzuweisen.

Die amtliche Kontrolle auf jeder Ebene der Lebensmittelkette obliegt allein den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Wahrung der Subsidiarität. Um jedoch ein vergleichbares Kontrolllevel in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, bedarf es zweifellos kohärenter und wirksamer Kontrollvorschriften. Diese bestehen bereits in weiten Teilen des gemeinschaftlichen Veterinär- und Futtermittelrechts und haben sich in der praktischen Anwendung bewährt. Ein horizontaler Rechtsakt zu amtlichen Kontrollen ist insofern für diese Bereiche nicht vordringlich. Entscheidender sind die Effizienz der amtlichen Überwachung und deren Ergebnisse. Im ersten Ansatz sollte sichergestellt sein, dass zumindest alle Mitgliedstaaten gleichgewichtig an den koordinierten Programmen teilnehmen.

Der Vorschlag, die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden im Lichte globalisierter Wirtschaftsabläufe und mit Blick auf die Harmonisierung der Kontrollverfahren zu verbessern, findet die ungeteilte Unterstützung. Dies wäre z. B. über den systematischen Einsatz neuer Informationstechnologien, die Vernetzung von Kontrollbehörden, die Standardi-

sierung von Inspektionshandbüchern und die Harmonisierung von Sanktionsregelungen zu erreichen.

Auch der Bundesrat verkennt nicht die Bedeutung der Analyse der Kontrollergebnisse auf Gemeinschaftsebene. Die Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten verfügen bereits heute über breitgefächerte Daten zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, z. B. aus Gesundheitsberichten, epidemiologischen Überwachungssystemen für Tierseuchen und Zoonosen, Monitoringergebnissen aus der Umwelt und der landwirtschaftlichen Urproduktion. Deshalb wird die Einführung eines kompatiblen Datenerfassungs- und Auswertungssystems in den Mitgliedstaaten und zur Kommission aus allen Ebenen der Lebensmittelkette für erforderlich gehalten, um sich entwickelnde Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Das bisher für Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Drittländern praktizierte System der Vorverlagerung von harmonisierten Gesundheitskontrollen in die Herkunftsländer und an die Außengrenzen der Gemeinschaft hat sich bewährt und sollte im Lichte globalisierter Warenströme risikoorientiert auf weitere Segmente der Futtermittel- und Lebensmittelkette ausgedehnt werden. Damit könnte eine größere Sicherheit für die beteiligte Wirtschaft und für den Verbraucher und zugleich eine Entlastung der nationalen Überwachungsbehörden erreicht werden.

Verbraucherinformation

19. Der Bundesrat stimmt mit der Kommission in der Zielsetzung überein, den Verbrauchern wesentliche, korrekte und genaue Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese aufgeklärte Entscheidungen treffen können. Dies wird durch Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln allein nicht zu erreichen sein. Da sich nicht alle Informationen, die von einem nicht unerheblichen Teil der Verbraucher gewünscht werden, auf der Verpackung eines Lebensmittels als Kennzeichnungselement angeben lassen, wäre es zweckmäßig, die obligatorischen Kennzeichnungselemente auf den notwendigen Umfang zu beschränken und den Verbrauchern andere geeignete Möglichkeiten zu geben, Informationen über die ihnen angebotenen Lebensmittel zu erhalten. Hierfür bietet sich die Schaffung eines Rechtsanspruchs der Verbraucher auf eine umfassende Auskunftspflicht der Wirtschaft über die angebotenen Lebensmittel an, die der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum

Grünbuch über die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts (BR-Drucksache 390/97 (Beschluss)) gefordert hatte.

20. Handlungsbedarf besteht auch bei den Regelungen für die Kennzeichnung und Bewerbung von Lebensmitteln mit einem gesundheitlichen Zusatznutzen (functional food). Nur die Definition bestimmter zulässiger Angaben über die Eigenschaften von functional food kann ein geeignetes Mittel sein, die Verbraucher unter Vermeidung unzutreffender Werbebehauptungen über die Eigenschaften dieser Lebensmittel zu unterrichten.
21. Nach Auffassung des Bundesrates stellt die Ernährungsberatung kein Kriterium der Lebensmittelsicherheit dar.
22. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, dafür einzutreten, dass die Ernährungsberatung nicht zum Gegenstand von Regelungen auf europäischer Ebene wird, sondern unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips voll im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten verbleibt.

Die internationale Dimension

23. Der Bundesrat hält es für schlüssig und folgerichtig, dass sowohl bei der Einfuhr aus Drittländern als auch bei der Ausfuhr für Lebensmittel und Futtermittel ein gleich hohes Gesundheitsschutzniveau und gleiche Sicherheitsstandards zu fordern sind wie an in der Gemeinschaft hergestellte Lebensmittel und Futtermittel. Dem umfassenden Ansatz des Weißbuches, der davon ausgeht, dass über die Futtermittel und die landwirtschaftliche Urproduktion größtmögliche Lebensmittelsicherheit für den Verbraucher zu gewährleisten ist, wird besonders im Hinblick auf Einfuhr- und Ausfuhrfragen uneingeschränkt zugestimmt. Dieser Aspekt muss im Sinne des vorrangigen Ziels des Schutzes des Verbrauchers vor Gesundheitsgefahren bei Einfuhren von Lebens- und Futtermitteln aus Drittländern besondere Beachtung finden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den anstehenden Beratungen zur Umsetzung des Weißbuches zur Lebensmittelsicherheit dem vorgenannten Anliegen besondere Beachtung zu schenken und zudem darauf hinzuwirken, dass die Weiterentwicklung der Verbraucherschutzanforderungen und der Lebensmittelsicherheit in Übereinstimmung und auf der Grundlage

des Codex Alimentarius und der Bestimmungen des Internationalen Tierseuchenamtes erfolgt. Es wird vor diesem Hintergrund für wichtig erachtet, dass

- die noch nicht harmonisierten und die Lebensmittelsicherheit tangierenden Vorschriften im Bereich der "Beseitigungsrichtlinien" Erzeugnisse und Tiere (RL 92/118/EWG; RL 92/65/EWG) sowie der Zoonosen-Richtlinie (RL 92/119/EWG) zum Abschluss gebracht werden,
- neben den Codex-Standards den WTO-Einzelabkommen zu sanitären und phytosanitären Fragen (GATT-SPS) aus fachlichen und außenhandelsrechtlichen Gründen eine hervorragende Rolle bei der Weiterentwicklung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit eingeräumt wird,
- die vertikalen Richtlinien im Veterinärbereich zukünftig in einem konsolidierten Text zusammengefasst und damit eine Rückführung bisher sehr detailliert gestalteter Einzelbestimmungen bewirkt wird und
- Seuchentilgungs- und Überwachungsprogramme - auch für transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) - und Programme zur Bekämpfung von Zoonosen auch in Drittländern, insbesondere künftigen Beitrittsländern, verstärkt gefordert werden, weil nur so das angestrebte hohe Maß an Lebensmittelsicherheit in jeglicher Handelsdimension erreicht werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

24. Es ist absehbar, dass die vorgesehenen Regelungen und Maßnahmen finanzielle Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Urproduzenten, auf die Futtermittel-, Ernährungs- und Lebensmittelwirtschaft und auf die für die Durchführung der Kontrollmaßnahmen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben werden. Selbst Auswirkungen auf die Wirtschaft von Drittländern sind nicht auszuschließen.

Deshalb hält es der Bundesrat für zwingend erforderlich, dass die Kommission für alle im Weißbuch vorgeschlagenen und noch konkret auszugestaltenden Maßnahmen eine Kostenaussage trifft und die Öffentlichkeit und die Mitgliedstaaten darüber unterrichtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die derzeit verfügbaren Ressourcen für den Vollzug der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf den berührten Gebieten nicht überschritten werden.

Die finanziellen Aufwendungen für die Einrichtung und Unterhaltung der Europäischen Lebensmittelbehörde müssen allein aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, dass nationale Institutionen, die Leistungen für die Kommission erbringen, dafür aus dem Gemeinschaftshaushalt eine entsprechende Finanzierung erhalten.

Die bisher für einzelne Kontrollsegmente innerhalb der Lebensmittelkette (z. B. nach der Veterinärgebühren-Richtlinie) geltenden gemeinschaftsrechtlichen Gebührenregelungen nach dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip bedürfen im Lichte der notwendigen Gleichbehandlung von Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs der Überprüfung und Ergänzung.

25. Eine kostendeckende Finanzierung der amtlichen Aufsicht jedoch wird abgelehnt.
26. Der Bundesrat hält darüber hinaus die gezielte finanzielle Beteiligung der Kommission an bestimmten gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Maßnahmen zur Lebensmittelsicherheit (z. B. an Monitoringsystemen) wie sie sich im Bereich der Tierseuchenbekämpfung seit Jahren bewähren, für erforderlich. Im Übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, dass alle in seiner Stellungnahme zum Grünbuch über die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts (BR-Drucksache 390/97 (Beschluss)) enthaltenen Anmerkungen auch bei den jetzt im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit vorgeschlagenen Maßnahmen in vollem Umfang weiterhin zu berücksichtigen sind.

Die Bundesregierung wird um laufende Unterrichtung über den Fortgang der Beratungen auf europäischer Ebene gebeten. Sofern erforderlich, wird der Bundesrat dann erneut Stellung nehmen.

B

27. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.